

# Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Im Winkel"

1. Das Areal des GP darf oberirdisch nur innerhalb der Gebäudebaulinien mit einem 2-geschossigen Wohnhaus, einer Autogarage und einem offenen Auto-  
unterstand überbaut werden. Die Bruttogeschossfläche beträgt im Maximum  
545 m<sup>2</sup>, wobei Räume im Untergeschoss nicht eingerechnet werden.  
Unterirdische Bauten sind gemäss § 22 Abs. 6 des Kant. Baureglementes  
gestattet.
2. Der Fassadenplan Nr. 159/2 vom 13. November 1986 bildet einen integrie-  
renden Bestandteil des Gestaltungsplanes. Unwesentliche Aenderungen können  
im Baubewilligungsverfahren bewilligt werden. Die Farbgebung und die  
Materialwahl sind auf den alten Dorfteil abzustimmen.
3. Die Autoabstellplätze sind gemäss GP verbindlich. Aenderungen in der Anzahl  
und der Lage sind im Baubewilligungsverfahren nach Anhörung der Planungs-  
kommission möglich.

Oeffentliche Auflage 11. Dezember 1986 bis 9. Januar 1987

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt  
durch Beschluss Nr. 211 vom 5. Februar 1987

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:



Rudolf Ruch



Manfred Schaad

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr: **1061**  
Solothurn, 7. April 1987

Der Staatsschreiber:

